

## **SATZUNG (vom 22.09.2010)<sup>1</sup>**

### **§1**

#### **Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt den Zweck, ideell wie durch Beiträge und Sachleistungen die erzieherische Arbeit der Schule und die daraus erwachsenden Bestrebungen der Schüler des staatlichen Karolinen-Gymnasiums Frankenthal unter Ausschluss parteipolitischer oder konfessioneller Interessen zu fördern. Darüber hinaus bemüht sich der Verein, die Verbindung der ehemaligen Schüler untereinander und mit der Schule aufrecht zu erhalten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 2**

#### **Name Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: “Verein der Freunde des Karolinen-Gymnasiums Frankenthal e.V.“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Frankenthal (Pfalz).

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die sich als Eltern, frühere Schüler, Lehrer oder sonst mit der Schule und ihrer Aufgaben verbunden fühlen.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Über deren Annahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand die Annahme ab, so entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Personen, die sich in besonderer Weise um die Aufgaben des Vereins oder um die Schule verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der angegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

---

<sup>1</sup> In der vorliegenden Version wurden lediglich Rechtschreib-, Zeichensetzungs- und Kommafehler korrigiert, Änderungen am Wortlaut wurden nicht vorgenommen.

4. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung, die nur gegenüber dem Vorstand und nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Vierwochenfrist erfolgen kann.
5. Mitglieder, die das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen oder mit zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen oder insgesamt 3 Jahresbeiträgen in Verzug sind, können durch den erweiterten Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der angegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen muss zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Er kann gegen den Ausschluss binnen zwei Monaten schriftlich Beschwerde einlegen, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§4**

##### **Beiträge**

1. Die Höhe der Mindest-Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Beiträge sind jeweils im Januar fällig.
3. Ehrenmitglieder sind betragsfrei.

#### **§5**

##### **Organe Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

#### **§ 6**

##### **Mitgliederversammlung**

1. In jedem Jahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Auf schriftlichen Antrag eines Zehntels aller Mitglieder ist binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Der Vorsitzende (im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende) lädt alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Er leitet die Versammlung.
3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme: stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder (bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ein berechtigter Vertreter).

4. Satzungs- und Beitragsänderungen sowie der Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und müssen in der Tagesordnung angekündigt sein.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen: mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der angegebenen Stimmen kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

#### Die Mitgliederversammlung

- wählt in getrennten Wahlgängen die Mitglieder des Vorstandes und in einem Wahlgang die fünf weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
- nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes sowie der Kassenprüfer entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes,
- wählt aus ihrer Mitte für die Wahlperiode des Vorstandes zwei Kassenprüfer, die jährlich mindestens eine Prüfung vorzunehmen haben,
- beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, über die Anträge nach der Tagesordnung und über solche Anträge, die mindestens 10 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich eingereicht worden sind,
- beschließt über die Jahresmindestbeiträge,
- beschließt über die Aufnahme eines Mitgliedes gem. §3 Abs. 2 Satz 3,
- beschließt über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein auf dessen dagegen gerichteter Beschwerde.

## **§ 8**

### **Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder (bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen aus deren berechtigten Vertretern) gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied, das möglichst der jeweilige Schulleiter oder ein anderes Mitglied des Lehrerkollegiums sein soll. Einer der Vorstandsmitglieder soll möglichst ehemaliger Schüler sein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden – oder bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden – zwei weitere Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der erweiterte Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus seinen Reihen.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit sie nicht gem. der Satzung dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung obliegen. Der Vorstand muss mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten, die vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen ist.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertreten, mit der Maßnahme, dass immer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mitzuwirken hat.
3. Der Vorstand verwaltet das Vermögen und macht Vorschläge für die Verwendung der Mittel des Vereins im Benehmen mit der Schulleitung, dem Schulleitersprecher und dem Schulsprecher.

## **§10**

### **Wahl und Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und fünf weiteren Mitgliedern. Letztere werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder (bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen aus deren berechtigten Vertretern) gewählt.
2. In dem erweiterten Vorstand haben außerdem Sitz und beratende Stimme – soweit sie nicht bereits stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes sind – der jeweilige Schulleiter, der jeweilige Schulleitersprecher und der jeweilige Schulsprecher; im Verhinderungsfalle tritt an die Stelle der vorgenannten deren jeweiliger Stellvertreter.
3. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
4. Der erweiterte Vorstand muss mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten, die vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen ist.

## **§11**

### **Aufgaben des erweiterten Vorstandes**

1. Der erweiterte Vorstand beschließt über
  - die Verwendung der Mittel,
  - den Ausschluss eines Mitgliedes,
  - die Wahl eines Nachfolgers für ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied
  - und wichtige Angelegenheiten auf Vorlage des Vorstandes.

2. Der erweiterte Vorstand kann den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung den stellvertretenden Vorsitzenden, ermächtigen, im Einzelfalle gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied Ausgaben bis zu € 500,-- zu tätigen. Diese Regelung gilt nur für das Innenverhältnis.

## **§12**

### **Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Frankenthal (Pfalz), die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Karolinen-Gymnasiums bzw. nach dessen Auflösung für vergleichbare Zwecke zu verwenden hat.